

Statut

des Vereines

ASKÖ - Tischtennisclub Steyr

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2006

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
§ 4	Arten der Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Rechnungsprüfer
§ 15	Schiedsgericht
§ 16	Auflösung des Vereines

Anmerkungen

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Status.

Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. 1, Nr. 66/2002).

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „ASKÖ Tischtennisclub Steyr" (Kurzbezeichnung ASKÖ - TTC STEYR).
2. Er hat seinen Sitz in Steyr und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich" (ASKÖ) an.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch sportliche Betätigung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in Tischtennis
 - b) Allgemeine körperliche Ertüchtigung
 - c) Durchführung von Wettkämpfen und anderen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - d) Ausflügen, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
 - e) Erteilen von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.
 - f) Weitere Aktivitäten
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Veranstaltungen
 - e) Sponsoring
 - f) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
 - g) Weitere Aktivitäten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die Mitglieder des ASKÖ — Tischtennisclub Steyr sind, und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind alle anderen.
4. Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dies kann auch mit einer Ehrenfunktion (z.B. Ehrenpräsident) verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dieser muss mindestens vier Woche vor dem Austrittstermin zugegangen sein. Erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines.
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung,
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächst Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
 6. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder vom Vorstand festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach 9 Abs. 5.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung beschlossener Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind

- a) Mitgliederversammlung (S 9 und 10)
- b) Vorstand (S 11 — 13)
- c) Rechnungsprüfer (S 14)
- d) Schiedsgericht (S 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (S 5 Abs.2 VerG)
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (S 21 Abs.5 VerG)
3. Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
5. Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben und ordentliche Mitglieder sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktion eines Obmanns, Finanzreferenten, Schirmherrs und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die 7.ah1 der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ eines Vereines. Ihr steht das Recht zu in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen samt Vermögensübersicht.
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.
- e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern.

- a) Obmann und seine Stellvertreter
- b) Schriftführer und sein Stellvertreter
- c) Finanzreferent und sein Stellvertreter
- d) Sportleiter
- e) Beiräte

2. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fehlt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes

3. einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handelsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied* das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag.
7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung zu erklären,

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
2. Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
3. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet
 - a) Über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entscheiden.
 - b) Für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen
 - c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren.
 - d) Das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten. Bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Betracht zu nehmen.
 - e) Das Rechnungsjahr festzulegen. Das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (S 21 Abs. 1 VerG).
 - f) Innerhalb von Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen (S 21 Abs. 1 VerG).
 - g) Eine (außer) ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (S 20 VerG), Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (S 20 VerG).

- h) Von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (S 21 Abs. 4 VerG)
- i) Die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüften Einnahmen, und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (S 21 Abs. 4 VerG).
- j) Erforderliche Meldungen an die Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen.
- k) Zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse sind (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln. 1) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
- m) Von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen sowie Bezahlungszeiträume festzusetzen.
- n) Ehrenmitgliedschaft zu verleihen und abzuerkennen.
- o) Ehrenzeichen zu verleihen und abzuerkennen.
- p) Organisations- und Sportvereinbarungen abzuschließen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- L Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
2. Der Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 3. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
 4. Rechnungsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs.3 genannten Funktionären erteilt werden,
 5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung . selbstständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
 6. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
 8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber ordentliche Vereinsmitglieder sein.
2. Sie haben
 - a) Die Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutgemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen (S 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (S 21 Abs. 3 VerG) vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen.
 - c) Vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (S 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (S 21 Abs.5 VerG).
 - d) Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insidergeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besondere einzugehen (S 21 Abs.3 VerG).
3. Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben dem Vorstand (S 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellten Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe (S 11 Abs. 8 bis 10) sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
2. Es setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Woche ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Abwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4. Sofern das Verfahren von dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (S 8 Abs. 1 VerG)
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ — Bezirksverband oder ASKÖ — Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- 4, Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die Auflösung mitzuteilen (S 28 Abs. 2 VerG). Die freiwillige Auflösung ist binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (S 28 Abs. 3 VerG).